



ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/5.000



34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- gemischte Bauflächen
- öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Wallhecke/
Dichte Baum- und Strauchbepflanzung

Flächen für die Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Landwirtschaftsfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

DIESER ENTWURF ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 16.12.1993 AUFSTELLT WORDEN.
DER BESCHLUß IST AM 23.09.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 23.09.1994
DER STADTDIREKTOR I.A.
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 16.12.1993 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 16.12.1993
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

DIESER ENTWURF ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 04.10.1994 BIS 05.11.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 05.11.1994
DER STADTDIREKTOR I.A.
STADT. BAUDIREKTOR

DIESE 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 01.02.1995 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄß AN DER BESCHLUßFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 01.02.1995
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 09.05.95 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 35.21-5105-09/95
MÜNSTER, DEN 28.09.1995
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER IM AUFTRAG:
MÜNSTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 16.06.1995 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 16.06.1995
DER STADTDIREKTOR I.A.
STADT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF
34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 6.06
FÜR DAS GEBIET
"ÖSTLICH BARSKAMP" IN EINEN
WARENDORF, DEN 30.06.1993 ERGÄNZT AM 1.8.1994
STADT. OBERBAURAT